

Auszug aus der Satzung der gemeinnützigen Stiftung „Stiftung Natur Zuerst“

vom 11.06.2021

[...]

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Natur Zuerst“.
2. Sie ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 79227 Schallstadt.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und des Tierschutzes einschließlich der Förderung von Bildung und Erziehung sowie des naturschutzbezogenen bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 8, Nr. 14 und Nr. 25 der Abgabenordnung).
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und eigene Durchführung von Naturschutz- und Tierschutzprojekten, insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität durch Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume (Renaturierung, Brachland, Naturwald, spezielle Habitats und Nisthilfen)
 - b) die Förderung und eigene Durchführung von wissenschaftlicher Forschung, die Naturschutz- und Tierschutzprojekte begleitet,
 - c) die Förderung von Reflexion über das Verhältnis zwischen Mensch und Natur und über die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die vielfach belebte Welt, z.B. durch Förderung oder eigene Durchführung von Veranstaltungen, Vergabe von Auszeichnungen, Förderung oder Schaffung von Bildungsangeboten, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Stiftungszwecke,
 - d) die Förderung einer verzichtbereiten Haltung, die (a) von Respekt und Rücksicht gegenüber dem vielfältigen Leben auf der Erde geprägt ist und die (b) den Erhalt und das Wohlergehen der vielfachen natürlichen Lebenssysteme auf der Erde gegenüber Konsum und Annehmlichkeiten in der persönlichen Lebensführung priorisiert, durch ähnliche wie die unter c. genannten Maßnahmen,
 - e) die Förderung ehrenamtlichen Engagements für den Naturschutz und Tierschutz im Sinne der Stiftungszwecke, durch ähnliche wie die unter c. genannten Maßnahmen.
4. Die Maßnahmen nach Abs. 3 müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden, jedoch sollen nach Möglichkeit sowohl unmittelbar naturbezogene Maßnahmen (a. und b.) als auch einstellungsbezogene Maßnahmen (c. und d.) verfolgt werden.
5. Soweit die Stiftung ihre Zwecke selbst verfolgt, kann dies auch durch den Einsatz von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung geschehen.
6. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke öffentliche und private Fördergelder beantragen und annehmen.

7. Die Stiftung kann zur unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte erwerben, pachten, mieten und / oder verwalten. Dies gilt auch für die treuhänderische Übernahme für Dritte, wenn dies der Zweckerfüllung ausschließlich und unmittelbar dient.

8. Die Stiftung ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihren Zweck fördern. Die Stiftung kann wirtschaftliche und Zweckbetriebe einrichten, unterhalten und veräußern, soweit dies dem Erreichen der Stiftungsziele dient und soweit es für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

9. Die Stiftung ist berechtigt, Trägerschaften von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit einem Zweck im Sinne von §2 Abs. 2 zu übernehmen.

10. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

11. Wissenschaftliche Ergebnisse der Stiftungstätigkeit sind öffentlich verfügbar zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auch der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[...]

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.

2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg

3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

[...]

Schallstadt, den 11.06.2021